

Besondere Bestimmungen für den Tarpan (Anhang zu Teil II und III)

I. Zuchtprogramm für die Rasse Tarpan

Vorbemerkung

Die Zucht von Tarpanen in Deutschland wird vom Pferdestammbuch Weser-Ems e.V., Grafenhorststr. 5, 49377 Vechta in eigenständiger Population betrieben. Das Pferdestammbuch Weser-Ems führt das Ursprungszuchtbuch.

Die Grundsätze des Zuchtbuches für die Rasse Tarpan sind im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen in den Allgemeinen sowie in den Besonderen Bestimmungen dieser Satzung niedergelegt. Im Einzelnen gelten die folgenden Fundstellen für die entsprechenden Grundsätze:

- a) das System der Abstammungsaufzeichnung durch die Allgemeinen Bestimmungen:
§§ 24, 25, 26, 27, 31
- b) die Definition der Merkmale der Rasse durch die
Besonderen Bestimmungen: - Zuchtprogramm für die Rasse des Tarpan
- Zuchtziel, einschließlich der Rassemkmale
- Zuchtmethode
- c) die Grundprinzipien des Systems zur Kennzeichnung durch die Allgemeinen Bestimmungen:
§§ 41, 42, 43, 44, 45
- d) die Definition der grundlegenden Zuchtziele durch die
Besonderen Bestimmungen: - Zuchtprogramm für die Rasse des Tarpan
- Zuchtziel, einschließlich der Rassemkmale
- e) die Unterteilung des Zuchtbuches in Abschnitte durch die
Allgemeinen Bestimmungen: §§ 24, 25, 26, 27, 31 und die
Besonderen Bestimmungen: - Zuchtprogramm für die Rasse des Tarpan
- Unterteilung der Zuchtbücher
- Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher
- f) die nachzuweisenden Ahnengenerationen durch die
Besonderen Bestimmungen: - Zuchtprogramm für die Rasse des Tarpan
- Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher
 1. Zuchtbuch für Hengste
 2. Zuchtbuch für Stuten

II. Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale

In Deutschland gilt für die Tarpan-Zucht folgendes Zuchtziel:

Rasse	Tarpan
Herkunft	europäisches Wildpferd (früheres Verbreitungsgebiet Frankreich bis Ural)
Größe	115 cm bis 125 cm (geringe Übergrößen bis zu 5 cm werden toleriert)
Farben	hell- bis dunkelgraue Falben (färbt im Winter um in weißlich graues Deckhaar), schwarzer Aalstrich, schwarzes Schulterkreuz, Zebrierung an den Unterarmen und im Sprunggelenk, ein schwarzer Punkt an jeder Wange, weiße Abzeichen am Kopf und an den Beinen sind unerwünscht.
Gebäude	<p><i>Kopf</i> klein, trocken; großes Auge, spitze, kleine Ohren</p> <p><i>Hals</i> mittellang, gut angesetzt, sich zum Genick verjüngend, nicht zu stark</p> <p><i>Körper</i> schlanker Körper, schräge Schulter, mittellange, nicht zu abschüssige Kruppe</p> <p><i>Fundament</i> feingliedrig, trocken; kurze Röhren, markante Gelenke, mittellang gefesselt, gut geformte, runde feste Hufe</p> <p>Unerwünscht sind insbesondere ein derbes, plumpes nicht im Tarpantyp stehendes Erscheinungsbild, ein grober Kopf, verschwommene Konturen, unklare Gelenke und bei Zuchtpferden fehlender Geschlechtsausdruck. Unerwünscht ist ein insgesamt unharmonischer Körperbau, insbesondere eine kurze, schwere oder tief angesetzte Halsung, eine kleine, steile Schulter, ein kurzer oder wenig markanter Widerrist, ein zu kurzer oder überlanger weicher Rücken, eine feste oder aufgewölbte Nierenpartie, eine kurze oder gerade Kruppe mit hohem Schweifansatz, geringe Brusttiefe und hochgezogene Flanken mit kurzer Hinterrippe sowie unkorrekten Gliedmaßen; hierzu gehören: kleine, schmale oder eingeschnürte Gelenke, schwache Röhrbeine und kurze, steile oder überlange, weiche Fesseln sowie zu kleine Hufe, insbesondere mit nach innen gerichteten Trachten.</p> <p>Unerwünscht sind weiterhin insbesondere zehenweite, zehenenge, bodenweite, bodenenge, rückbiegige, steile oder säbelbeinige, kuhhessige oder fassbeinige Gliedmaßenstellungen.</p>

Bewegungsablauf	raumgreifend, elastisch, frei aus der Schulter mit energischem Antritt und Schub aus der Hinterhand, Takt
	Unerwünscht sind insbesondere: kurze, flache und unelastische Bewegungen bei festgehaltenem Rücken sowie schwerfällige, auf die Vorhand fallende oder untaktmäßige Bewegungen sowie schwankende und schaukelnde oder deutlich bügelnde, drehende, bodenenge, zehenenge, bodenweite bzw. zehenweite Bewegungen und Bewegungen mit übertriebener „Knieaktion“.
Einsatzmöglichkeiten	ideales kleines Pferd auch für kleinere Kinder; für jeden Gebrauch (reiten und fahren)
Besondere Merkmale	temperamentvoll, aber artig; anspruchslos und genügsam in Haltung und Umgang

III. Zuchtmethode

Das Zuchtziel wird angestrebt mit der Methode der Rückkreuzungszucht (Verdrängungszucht). Das Zuchtbuch des Tarpan ist offen für Ponys/Pferde anderer Rassen, deren Einbeziehung zur Erreichung des Zuchtzieles förderlich ist. Mindestens ein Elternteil sollte Tarpan sein.

Zugelassene Rassen (die Zuchttiere müssen Graufalben und dürfen nicht größer als 130 cm sein):
Burma-Pony, Criollo, Dartmoor-Pony, Dt. Classic Pony, Dt. Partbred Pony, Dülmener, englisches Reitpony (kleiner u. mittlerer Typ), Kleines Deutsches Pony, Estnisches Kleinpferd, Exmoor Pony, Färöer Pony, Flores Pony (Typ Ngada), Garrano Pony, Gotland-Pony, Highland Pony, Huzule, Kabuli Pony, Kaspisches Pony, Konik, Landais Pony, Lindy Pony, Makassar Pony (= Sulawesi Pony), Manipur Pony, Marsh-Pony, Mazedonisches Gebirgspferd (Typ A-Tarpan), Mongolen-Pony, Navarra Pony, Neufundland-Pony, New Forest Pony, Nordkirchner Pony, Panje Pferd, Peneia Pony, Pindos Pony, Poney Francais de Selle (französisches Reitpony), Sandelholzpony, Shetland-Pony, Szemaiten Pferd (kleiner Typ), Tibetpony, Tokara Pony, Welsh A und B, Wjatpferd, Zemaituka.

Hengste dieser Rassen sind zur Veredlung nur dann zugelassen, wenn sie die leistungsmäßigen Anforderungen des Hengstbuches I erfüllen und in diesem Abschnitt des Zuchtbuches für den Tarpan eingetragen sind, Stuten sind nur dann zugelassen, wenn sie die leistungsmäßigen Anforderungen des Stutbuch I oder –II erfüllen und in einem dieser Abschnitte des Zuchtbuches für den Tarpan eingetragen sind. Die für die Rasse des Tarpan gekörten männlichen und zugelassenen weiblichen Veredler erhalten einen entsprechenden Vermerk im Zuchtbuch und ggf. in der Zuchtbescheinigung.

IV. Unterteilung der Zuchtbücher

Das Zuchtbuch für Hengste wird in eine Hauptabteilung und eine Besondere Abteilung unterteilt.

Das Zuchtbuch der Hauptabteilung für Hengste wird unterteilt in die Abschnitte

- Hengstbuch I,
- Hengstbuch II und
- Anhang.

Das Zuchtbuch der Besonderen Abteilung für Hengste ist das

- Vorbuch

Das Zuchtbuch für Stuten wird in eine Hauptabteilung und eine Besondere Abteilung unterteilt.

Das Zuchtbuch der Hauptabteilung für Stuten wird unterteilt in die Abschnitte

- Stutbuch I,
- Stutbuch II und
- Anhang.

Das Zuchtbuch der Besonderen Abteilung für Stuten ist das

- Vorbuch

V. Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher

Es werden nur Hengste und Stuten eingetragen, die eindeutig identifiziert und deren Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuchs festgestellt wurden. Mit Ausnahme von Pferden, die in der Besonderen Abteilung des Zuchtbuches eingetragen werden, müssen Eltern von Tarpanen im Zuchtbuch der Rasse eingetragen sein. Darüber hinaus gilt, dass Hengste und Stuten aus dem Zuchtbuch einer anderen Züchtervereinigung in den Abschnitt eingetragen werden, dessen Kriterien sie entsprechen. Die Leistung und Abstammung der Vorfahren sind dabei ebenso zu beachten wie die des Tieres selbst.

Für die Eintragung in die Zuchtbücher werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur).

Eintragungsmerkmale:

1. Typ (Rasse- und Geschlechtstyp)
2. Körperbau
3. Korrektheit des Ganges
4. Schritt
5. Trab
6. Galopp (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
7. Gesamteindruck (im Hinblick auf die Eignung als Reit- und Fahrpony)

Die Eintragungsnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Eintragungsmerkmale.

(1) Zuchtbuch für Hengste

(1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Väter im Hengstbuch I oder einem dem Hengstbuch I entsprechenden Abschnitt und deren Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter (insgesamt vier Generationen) in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder entsprechenden Abschnitten eines Zuchtbuches dieser oder einer zugelassenen Rasse eingetragen sind,
- deren Mütter im Stutbuch I oder entsprechenden Abschnitten eines Zuchtbuches dieser oder einer zugelassenen Rasse eingetragen sind,
- Hengste, mit nicht dem Hengstbuch I/Stutbuch I entsprechenden Leistungsdaten des Vaters/der Mutter, erfüllen die Anforderungen zur Eintragung nur dann, wenn sie selber gemäß diesen besonderen Bestimmungen in einer Hengstleistungsprüfung (VII) eine gewichtete Endnote von 7,5 und besser erzielt haben, wobei keine der Merkmalsnoten unter 6,0 liegen darf,
- die auf einer Sammelveranstaltung nach § 21.2 des Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 22.1.5 des Zuchtprogramms die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit sowie die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) erfüllen,
- die gemäß diesen besonderen Bestimmungen in einer Hengstleistungsprüfung (VII) eine gewichtete Endnote von 6,5 und besser erzielt haben, wobei keine der Merkmalsnoten unter 5,0 liegen darf oder die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen im Fahrsport (VII) erreicht haben.

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres ablegen. Die Zuchtleitung kann diese Frist im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände um höchstens 15 Monate verlängern. Hengste, die die Hengstleistungsprüfung nicht innerhalb der vorstehenden Fristen bzw. mit den vorstehenden Mindestleistungen abgelegt haben, werden aus dem Hengstbuch I gestrichen und können auf Antrag in das Hengstbuch II eingetragen werden. Hengste, die die Eigenleistungsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden.

(1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden Hengste frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder entsprechenden Abschnitten eines Zuchtbuches dieser oder einer zugelassenen Rasse eingetragen sind,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 22.1.5 des Zuchtprogramms die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit sowie die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) erfüllen,
- deren Identität überprüft wurde,
- die die Anforderungen für das Hengstbuch I nicht erfüllen.

Aufstiegsregelungen:

Darüber hinaus können Nachkommen von Eltern aus der besonderen Abteilung eingetragen werden,

- wenn die Vorbuch-Vorfahren über vier Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) oder entsprechenden Abschnitten eines Zuchtbuches dieser oder einer zugelassenen Rasse angepaart worden sind,
- die auf einer Sammelveranstaltung nach § 21.2 des Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 6,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragsmerkmal unterschritten wurde und
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 22.1.5 des Zuchtprogramms die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit sowie die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) erfüllen,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchttieren eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) oder entsprechenden Abschnitten eines Zuchtbuches dieser oder einer zugelassenen Rasse angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die auf einer Sammelveranstaltung nach § 21.2 des Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 6,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Merkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 22.1.5 des Zuchtprogramms die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit sowie die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) erfüllen.

(1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden Hengste eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung oder entsprechenden Abschnitten eines Zuchtbuches dieser oder einer zugelassenen Rasse eingetragen sind,
- die die Anforderungen für das Hengstbuch I und II nicht erfüllen.

(1.4) Vorbuch (Besondere Abteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag können Hengste frühestens im dritten Lebensjahr eingetragen werden, die

- dem Zuchtziel des Tarpan entsprechen, d.h. die in der Bewertung der äußeren Erscheinung nach § 21.2 des Zuchtprogramms eine Gesamtnote von mindestens 6,0 erreichen,
- nicht in die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste eingetragen werden können,

- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 22.1.5 des Zuchtprogramms die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit sowie die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) erfüllen.

Nachkommen dieser Hengste können im Vorbuch eingetragen werden, es sei denn, sie erfüllen die Aufstiegsregeln unter 1.2.

(2) Zuchtbuch für Stuten

(2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Väter im Hengstbuch I oder dem Hengstbuch I entsprechenden Abschnitt und deren Väter der Mütter und der Großmütter (drei Generationen) in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder entsprechenden Abschnitten eines Zuchtbuchs dieser oder einer zugelassenen Rasse eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung des Zuchtbuchs (außer Anhang) oder einem entsprechenden Abschnitts eines Zuchtbuches dieser oder einer zugelassenen Rasse eingetragen sind,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 21.2 des Zuchtprogramms mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragsmerkmal unterschritten wurde,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) erfüllen,
- Stuten mit nicht dem Hengstbuch I entsprechenden Leistungsinformationen des Vaters erfüllen die Anforderungen zur Eintragung nur dann, wenn sie in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 21.2 des Zuchtprogramms mindestens eine Gesamtnote von 6,5 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragsmerkmal unterschritten wurde.

(2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen,

- die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,
- deren Eltern in der Hauptabteilung oder entsprechenden Abschnitten eines Zuchtbuches dieser oder einer zugelassenen Rasse eingetragen sind,
- die die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) erfüllen,
- deren Identität überprüft wurde,
- die nicht die Anforderungen an das Stutbuch I erfüllen.

Aufstiegsregelung:

Nachkommen von Vorbuchstuten können in das Stutbuch II eingetragen werden,

- wenn die Vorfahren des Tieres über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) oder entsprechenden Abschnitten eines Zuchtbuches dieser oder einer zugelassenen Rasse angepaart wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 21.2 des Zuchtprogramms mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragsmerkmal unterschritten wurde,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) erfüllen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchttieren eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) oder entsprechenden Abschnitten eines Zuchtbuches dieser oder einer zugelassenen Rasse angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 21.2 des Zuchtprogramms eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Merkmal unterschritten wurde,

- die die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) erfüllen.

(2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung oder entsprechenden Abschnitten eines Zuchtbuches dieser oder einer zugelassenen Rasse eingetragen sind,
- die die Anforderungen an das Stutbuch I oder II nicht erfüllen.

(2.4) Vorbuch (Besondere Abteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden dreijährige und ältere Stuten, die

- dem Zuchtziel des Tarpans entsprechen, d.h. die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 21.2 des Zuchtprogramms eine Gesamtnote von mindestens 5,0 erreichen,
- die die Bestimmungen bezüglich der gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) erfüllen,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- nicht in die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten eingetragen werden können.

Nachkommen dieser Stuten können in das Stutbuch II eingetragen werden, sofern sie die unter 2.2. formulierte Aufstiegsregelung erfüllen.

VI. Ausstellung von Zuchtbescheinigungen

Für jedes Pferd wird entsprechend den §§ 36, 37 und 38 der Satzung ein Abstammungsnachweis (A), eine Geburtsbescheinigung (G) oder eine Eintragungsbestätigung (Equidenpass wird bei entsprechender Eintragung ins Zuchtbuch um die Eintragungsbescheinigung (E) ergänzt) nach folgendem Schema der nachfolgenden Tabelle ausgestellt.

Vater	Hengstbuch I	Hengstbuch II	Vorbuch	Anhang	Unbekannt/nicht eingetragen im Zuchtbuch
Mutter					
Stutbuch I	A	G	G	G	E
Stutbuch II	A	G	G	G	E
Anhang	G	G	G	G	E
Vorbuch	A	G	G	G	E
Unbekannt/nicht eingetragen im Zuchtbuch	E	E	E	E	E

Für jedes Pferd, bei dem nur ein Elternteil in das Zuchtbuch eingetragen ist, wird gemäß § 38 eine Eintragungsbestätigung (Equidenpass) ausgestellt. Die Bescheinigung der Eintragung gilt als Zuchtbescheinigung im tierzuchtrechtlichen Sinne (Eintragungsbescheinigung) gemäß § 38.

Für ein Pferd, das ohne Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung ins Zuchtbuch eingetragen wird, gilt die Bescheinigung der Eintragung als Zuchtbescheinigung im tierzuchtrechtlichen Sinne (Eintragsbescheinigung) gemäß § 38.

VII. Hengstleistungsprüfungen

a) Exterieur (s.o.)

b) der Zuchtrichtung Fahren

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stations-, Kurz- oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden. Es gelten die besonderen Bestimmungen für Stations-, Kurz-

und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der FN verbindlich in der jeweils gültigen Fassung.

Die LP-Richtlinien sind auf den Internet-Seiten www.pferd-leistungsprüfung.de und www.pferdestammbuch.com veröffentlicht, sie sind in gedruckter Form in der Geschäftsstelle erhältlich.

Hengste der Rasse Tarpan können die folgenden Prüfungsformen ablegen:

C IV (14-Tage-Stationsprüfung ZR Fahren/Gelände) oder
E III(1-Tages-Test ZR Fahren/Interieur/Gelände)

Turniersportprüfungen:

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in der Disziplin Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse werden berücksichtigt:

die 5malige nach § 38 (2) LPO registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle in Aufbau- oder Turniersportprüfungen mindestens in

- im Fahren Kl. A (Einspanner)

Auszeichnung nach abgelegter Leistungsprüfung

HB I-Hengste, die die Eigenleistungsprüfung mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben bzw. bzw. mindestens die geforderten Turniersportergebnisse erzielt haben, führen den Titel „Leistungshengst“.

VIII. Zuchtstutenprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stations-, Kurz- oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden. Es gelten die besonderen Bestimmungen für Stations-, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der FN in der jeweils gültigen Fassung.

Die LP-Richtlinien sind auf den Internet-Seiten www.pferd-leistungsprüfung.de und www.pferdestammbuch.com veröffentlicht, sie sind in gedruckter Form in der Geschäftsstelle erhältlich.

Stuten der Rasse Tarpan können die folgenden Prüfungsformen ablegen:

C IV (14-Tage-Stationsprüfung ZR Fahren/Gelände)
C V (14-Tage-Stationsprüfung ZR Fahren)
EIV (1-Tages-Test ZR Fahren) oder
EV (1-Tages-Test ZR Fahren/Gelände)

Turniersportprüfungen:

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Stuten Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in der Disziplin Fahren durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse werden berücksichtigt:

die 5malige nach § 38 (2) LPO registrierte Platzierung in Aufbau- oder Turniersportprüfungen mindestens

- im Fahren Kl. A (Einspänner).

Auszeichnung nach abgelegter Leistungsprüfung

SB I-Stuten, die die Eigenleistungsprüfung mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben bzw. mindestens fünf Platzierungen der Kl. A und höher in der Disziplin Fahren aufweisen können, führen den Titel „Leistungsstute“.

Anlage 1

Liste der gesundheitsbeeinträchtigten Merkmale

<i>Gesundheitsmerkmale</i>	<i>Untersuchung/Aufnahme durch.....</i>	<i>Max. Grad der Ausbildung</i>	<i>Eintragungsbestimmungen: Stuten/Hengsten – Zuchtbuchabteilungen</i>	<i>Monitoring bei erfassten Pferden</i>
Kieferanomalien	Hengste: fachtierärztliche Untersuchung Stuten: Bei Verdacht fachtierärztliche Untersuchung	die Schneidezähne dürfen nicht um mehr als 50% der Oberfläche der Zähne vorstehen. Abweichungen eines Zahns/mehrerer Zähnen, wie z.B. schief stehender Zahn/Zähne, gehören zu den Ausschlussgründen.	Hengste: keine Körzulassung, Eintragung in Anhang Stuten: Eintragung in Anhang	Vermerk in Datenbank des jeweiligen ZV – Auskunft bei ZV kann eingeholt werden
Kryptorchismus/ Microorchismus	Hengste: fachtierärztliche Untersuchung	beide Hoden müssen in Größe, Form und Festigkeit normal groß und gleich sein und vollständig in das Scrotum abgestiegen sein	Hengste: keine Körzulassung, Eintragung in Anhang	Vermerk in Datenbank des jeweiligen ZV – Auskunft bei ZV kann eingeholt werden
Hemiplegia laryngis (Lähmung des Kehlkopfes)	Hengste mit inspiratorischem Atemgeräusch: fachtierärztliche Untersuchung	Lähmung des Kehlkopfes	Hengste: keine Körzulassung Eintragung in Hengstbuch II	Vermerk in Datenbank des jeweiligen ZV – Auskunft bei ZV kann eingeholt werden